

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 04.02.2020

26 12.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Friedhofsverordnung; Inkraftsetzung und Erlass Ausführungsbestimmungen

a) Inkraftsetzung Friedhofsverordnung

Am 9. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung die Friedhofsverordnung der Gemeinde Dietlikon genehmigt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 tritt die neue Friedhofsverordnung nach ihrer Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Bereits in der Weisung zur Gemeindeversammlung wurde darauf hingewiesen, dass die neue Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

b) Erlass Ausführungsbestimmungen

Gestützt auf Art. 20 Friedhofsverordnung erlässt der Gemeinderat Richtlinien für die Gestaltung von Grabzeichen und die Grabbepflanzungen (Ausführungsbestimmungen). Der Entwurf dieser Richtlinien liegt an der heutigen Sitzung zur Genehmigung vor.

Beschluss:

1. Die durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2019 genehmigte Friedhofsverordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 26. Oktober 1989 aufgehoben (Art. 24 Abs. 2 Friedhofsverordnung).
2. Die vorliegenden Richtlinien für die Gestaltung von Grabzeichen und die Grabbepflanzung (Ausführungsbestimmungen zur Friedhofsverordnung) werden genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Wird gegen die Richtlinien ein Rechtsmittel erhoben, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen

4. Dieser Beschluss ist unter Hinweis auf das Rechtsmittel im KURIER zu publizieren (§ 7 GG). Zusätzlich sind die Verordnung und die dazugehörigen Richtlinien auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen (Rechtliche Grundlagen).
5. Mitteilung an:
 - Bestattungsamt (zum Vollzug)
 - Unterhaltsdienst
 - Gemeindeganzlei (Publikationen gemäss Ziff. 4)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Renato Hutter
Stv. Gemeindeganzreiber

Versand: